

E N T W U R F

Gesetz vom , mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden (Wiener Kinogesetznovelle 1989)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wiener Kinogesetz 1955, LGB1. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch die Wiener Kinogesetznovelle 1980, LGB1. Nr. 33/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.3 ist folgende Z.4 anzufügen:

"4. Aufführungen in überregionalen Verkehrsmitteln, wenn bei einer Fahrt im Gebiet des Landes Wien nicht mehr als 10 v.H. der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden."

2. Im § 2 Abs.3 ist der Ausdruck "§ 4 Abs.3 und 4" durch den Ausdruck "§ 4" zu ersetzen.

3. § 2a Abs.6, zweiter Satz hat zu lauten:

"Neben den persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb muß diesfalls auch noch die Betriebsstätte im Sinne des § 4 geeignet sein."

4. § 2a Abs.7, letzter Satz hat zu lauten:

"Eine Beschränkung im Sinne des zweiten Satzes ist auch nachträglich zu verfügen, wenn sie durch eine Veränderung der Verhältnisse geboten erscheint."

5. § 3 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Bestellung des Pächters und des Geschäftsführers, welche die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie ein Konzessionär zu erfüllen haben, unterliegt in allen Fällen der Genehmigung. Verliert ein Pächter oder Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb, ist er vom Konzessionsinhaber oder Pächter sogleich zu entheben; wird er nicht enthoben, hat der Magistrat die erteilte Genehmigung der Konzessionsausübung durch einen Pächter oder Geschäftsführer zurückzunehmen. Vor einer solchen Genehmigung und Zurücknahme ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören."

6. § 4 hat zu lauten:

"§ 4. Öffentliche Aufführungen gemäß § 1 Abs.1 dürfen nur in hiefür geeigneten Betriebsstätten stattfinden. Für die Betriebsstätten und die Feststellung ihrer Eignung gelten die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl.Nr. 4/1978 in der Fassung der Wiener Kinogesetznovelle 1989, und des § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971, mit der Maßgabe, daß eine Eignungsfeststellung durchzuführen ist:

1. für konzessionspflichtige Vorführungen von Filmen, ausgenommen Schmalfilme bis 10 mm Breite, jedoch einschließlich aller Filme, die keine Sicherheitsfilme (§ 9) sind, sowie Projektionen mit LASER oder ähnlich gefährlichen Strahlen;

2. bei einer Teilnehmerzahl von 50 oder mehr Personen: für konzessionspflichtige Vorführungen von Schmalfilmen bis 10 mm Breite oder von Videofilmen;

3. bei einer Teilnehmerzahl von 100 oder mehr Personen: für Aufführungen von Stehbildern und für sonstige nicht konzessionspflichtige Filmvorführungen."

7. § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Ausübung der Konzession muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verleihung aufgenommen werden und darf im Laufe eines Jahres nicht länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr

als sechs Monate unterbrochen werden, es sei denn, daß es in der Konzession anders bedungen ist oder daß sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes durch bauliche Herstellungen verzögert, die innerhalb der obigen Fristen nicht durchgeführt werden können. In letzterem Falle hat der Magistrat auf Ansuchen eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren."

8. § 5 Abs.3 ist anzufügen:

"Wird für eine bestimmte Betriebsstätte einer weiteren Person eine Konzession verliehen, so ist auf deren Antrag zur äußereren Bezeichnung der Kinobetriebsstätte ein unterscheidender Beisatz zu genehmigen. Dieser ist bei Vorstellungen des zusätzlichen Konzessionärs zu führen und jeweils zumindest im Kassenraum deutlich sichtbar anzubringen. Die Bezeichnung Kino, Cinema, Lichtspieltheater, Filmhaus und dergleichen darf nur Betrieben zugestanden werden, die nach der technischen Ausstattung der Verbrauchererwartung einer Großprojektion entsprechen. Dies gilt bei einer Mindestprojektionshöhe von 2 m als erfüllt."

9. § 5 Abs. 8 ist anzufügen:

"Zudem muß der Betriebsleiter eine zumindest zweijährige Berufspraxis im Kinofach haben."

10. § 6 Abs.1, erster und zweiter Satz haben zu lauten:

"Den Vorführapparat darf nur eine Person bedienen, welche die Berechtigung hiezu besitzt (Filmvorführer); andere Personen dürfen den Vorführapparat nur zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht eines Filmvorführers bedienen. Filmvorführer und Auszubildender müssen sich in einer solchen geistigen oder körperlichen Verfassung befinden, in der sie den Apparat sachgemäß bedienen können."

11. § 10 Abs.2, erster Satz hat zu lauten:

"Auf Ansuchen können zu öffentlichen Aufführungen auch Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres zugelassen werden, wenn der Wert der aufzuführenden Filme eine solche Ausnahme rechtfertigt und eine schädliche Wirkung auf diese Personen nicht zu befürchten ist."

12. § 10 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für öffentliche Aufführungen anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugte Bilder."

13. § 11 ist folgender Abs.5 anzufügen:

"(5) Die Beurteilung der Eignung von Filmen für eine Zulassung nach § 10 Abs.2 durch andere österreichische Beiräte oder Kommissionen, denen von der Landesregierung bestellte Mitglieder angehören, kann durch Verordnung der Landesregierung dann als verbindlich anerkannt werden, wenn die Begutachtung nach denselben Grundsätzen, die der Filmbeirat der Stadt Wien anwendet, erfolgt."

14. § 12 Abs.1 hat zu lauten:

"Alle zur Aufführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Filmherstellers oder Filmverleihs oder Kinokonzessionärs (Konzessions-Pächters) durch eine von der Landesregierung zu bestellende Kommission, die aus fachlich geeigneten Personen auf dem Gebiete des Films bestehen muß, auf ihren kulturellen Wert zu begutachten."

15. § 16 Überschrift und Abs.1 haben zu lauten:

#### "§ 16. Strafbestimmungen

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Kinobetriebsstätten anzuwendenden Vorschriften des Wiener Veranstaltungsstätten gesetzes, der zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Anordnungen werden, soferne sie nicht gerichtlich strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet; wer als Filmvorführer oder als eine vom Konzessionär, Pächter oder Geschäftsführer für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Aufsichtsperson die ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, ist jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

- 5 -.

16. Im § 16 Abs.2 lit.b) ist die Wortfolge "Genehmigung (§ 4 Abs.1)" durch die Wortfolge "die nach § 4 erforderliche Eignungsfeststellung" zu ersetzen.

17. § 17 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Öffentliche Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind in der Zeit zwischen 2 Uhr und 6 Uhr unzulässig. Für Aufführungen in Kinobetrieben während der Silvesternacht gilt diese zeitliche Beschränkung nicht. Für Aufführungen in Verbindung mit unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen gelten die zeitlichen Beschränkungen nach § 26 des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Aufführungen, die im Freien stattfinden, müssen um 22 Uhr beendet sein. Wenn der Bedarf es rechtfertigt, kann eine Verlängerung der Aufführungszeiten bewilligt werden, sofern nicht die im § 2a Abs.7 bezeichneten öffentlichen Rücksichten dem entgegenstehen. Eine Einschränkung der Aufführungszeiten ist zu verfügen, wenn die im § 2a Abs.7 bezeichneten öffentlichen Rücksichten es erfordern."

18. § 17 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Aufführungen am Karfreitag und am 24. Dezember sind nur zulässig, wenn sie dem Charakter und der Bedeutung dieser Tage nicht abträglich sind."

19. § 19 Abs.2 hat zu laufen:

"(2) Für die auf Grund des § 4 dieses Gesetzes nach früheren Vorschriften genehmigten Kinobetriebsstätten finden die Übergangsbestimmungen des § 105 Wiener Veranstaltungsstättengesetz sinngemäß Anwendung."

- 6 -

## Artikel II

Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 ist anzufügen:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Anlagen, die der Durchführung von dem Wiener Kinogesetz 1955 unterliegenden Vorführungen dienen."

2. § 2 Abs.1 Z 6 hat zu lauten:

"6. Kinobetriebsstätten, das sind alle Anlagen, die der Durchführung von dem Wiener Kinogesetz 1955 unterliegenden öffentlichen Aufführungen von Filmen und von anderen durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugten Bildern dienen."

3. § 2 Abs.1 Z 7 hat zu lauten:

"7. Sonstige Veranstaltungsstätten, das sind alle nicht nach Z 1 bis 6 zu beurteilenden Anlagen (Gebäude, Gebäudeteile, Zelte, Einrichtungen und Plätze im Freien), die zur Durchführung der unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Varietévorführungen, musikalische oder sportliche Darbietungen, Tanz- oder Spielapparatebelustigungen, Vorträge) verwendet werden."

4. § 2 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"Für die in Abs.1 Z 7 genannten Veranstaltungsstätten gelten nur die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes (II.Abschnitt). Für die in Abs.1 Z 1 bis 6 eingeführten Sondergruppen von Veranstaltungsstätten gelten sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch die die jeweilige Gruppe betreffenden Sonderbestimmungen (Abschnitte III bis VIIa)."

5. Im § 12 Abs.1 erster Satz ist zwischen den Worten "Varietévorführungen" und "Konzerten einzufügen:

"Filmaufführungen, Videofilmprojektionen,"

6. Im § 13 Abs.3 ist nach dem zweiten Satz einzufügen:

"Bei Klappsitzen muß der Mindestabstand der Sitzreihen 70 cm betragen."

7. Nach § 103 ist der Abschnitt VIIa mit folgenden §§ 103a bis 103i samt Überschriften einzufügen:

**"VIIa. ABSCHNITT**

**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KINOBETRIEBSSTÄTEN**

**Allgemeine bauliche Beschaffenheit**

**§ 103a.** Jeder Zuschauerraum einer Kinobetriebsstätte, jeder Bildwerferraum sowie gemeinsam benützte Verkehrswege sind als eigene Brandabschnitte auszuführen.

**Ausgänge und Warteräume**

**§ 103b.** (1) Zuschauerräume sind mit mindestens zwei unabhängig von einander ins Freie führenden Ausgängen zu versehen. Bei Zuschauerräumen mit einem Fassungsraum bis zu 100 Personen kann ein Ausgang über den Warteraum führen. Sämtliche Abschlüsse von Zuschauerräumen müssen nach außen (in Fluchtrichtung) aufgehen.

(2) Die Ausgänge aus dem Warteraum sind entsprechend der Anzahl der auf sie angewiesenen Personen auszuführen. Gesonderte Eingänge vom Warteraum in die Zuschauerräume sind zulässig.

(3) Für die Besucher muß ein Warteraum vorhanden sein, welcher mindestens eine Fläche aufweist, die einem Sechstel der genehmigten Besucheranzahl in  $m^2$  entspricht.

(4) Sitzgelegenheiten und sonstige Einrichtungsgegenstände des Warte-  
raumes müssen entlang von Verkehrswegen unverrückbar befestigt sein  
oder hinter standsicheren Barrieren (z.B. Geländer, Brüstungen) angeordnet  
werden. Die hievon beanspruchten Flächen sind auf die Mindestfläche  
des Warteraumes nach Abs.3 nicht anzurechnen.

#### Fassungsraum

**§ 103c.** In der Nähe der Kasse ist ein deutlicher Fassungsraumplan  
der Kinobetriebsstätte an leicht sichtbarer und zugänglicher Stelle  
anzuschlagen.

#### Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung

**§ 103d.** (1) Als Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet  
werden. Jede Kinobetriebsstätte muß über eine elektrische Sicherheitsbe-  
leuchtung verfügen.

(2) Auch Bildwerferräume und deren Fluchtwege sind mit einer Notbeleuch-  
tung zu versehen.

#### Sonderbeleuchtung (Panikbeleuchtung)

**§ 103e.** Ein Teil der Beleuchtung von Zuschauerräumen muß vom Bildwerfer-  
raum, vom Saalparterre und von jedem Rang mit mehr als 100 Plätzen  
einschaltbar sein. Eine Ausschaltung dieses Teiles der Beleuchtung darf  
nur mit jenem Schalter möglich sein, mit dem die Einschaltung erfolgte  
(Panikschalter).

#### Bauliche Beschaffenheit, Größe und Errichtung des Bildwerferraumes

**§ 103f.** (1) Bildwerfer (Vorführungsgeräte) für Sicherheitsfilme sind  
in einem gesonderten Bildwerferraum aufzustellen; für Schmalfilme, Video-  
projektoren, LASER-Geräte udgl. können im Verfahren zur Eignungsfest-

stellung (§ 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes) Ausnahmen gewährt werden, wenn die Sicherheit der Besucher auf andere Weise ausreichend gewährleistet ist.

(2) Sind Bildwerfer für andere Filme als Sicherheitsfilme (z.B. Nitratfilme) unter Inanspruchnahme einer Ausnahmebewilligung nach § 9 des Wiener Kinogesetzes 1955 vorgesehen, so sind im Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes) zur Gewährleistung der Sicherheit die erforderlichen Auflagen zu erteilen.

(3) Die Größe des Bildwererraumes ist so zu wählen, daß dem Filmvorführer ein Bewegungsraum von mindestens 1,20 m und ein Fluchtweg von mindestens 0,80 m zur Verfügung steht. Die Höhe des Bildwererraumes hat mindestens 2,60 m zu betragen; der Abstand einer allfälligen Arbeitsbühne von der Raumdecke hat mindestens 2,20 m und, wenn sie durch den ganzen Raum reicht, 2,60 m zu betragen.

(4) Besitzen Bildwererräume keine direkten Ausgänge ins Freie, können allgemein benutzte Gänge und Stiegenhäuser als Fluchtwege herangezogen werden.

(5) Bei ungünstiger Lage von Bildwererräumen können zusätzliche Notausgänge (Notausstieg) vorgeschrieben werden.

(6) Die Ausgangstüren sind in Fluchtrichtung aufschlagend und selbsttätig ins Schloß fallend einzurichten.

(7) Projektions- und Schauöffnungen sind mit geeigneten Mitteln gegen den Durchtritt von Feuer und Rauch verschließbar einzurichten.

(8) Sämtliche Schutzeinrichtungen der Vorführungsgeräte müssen so beschaffen sein, daß ihre Änderung ohne besonderen mechanischen Eingriff nicht möglich ist.

- 10 -

(9) Bei Wirksamwerden einer für Bildwerferräume vorgeschriebenen Schutzeinrichtung muß ein genügender Teil der Saalbeleuchtung selbsttätig eingeschaltet werden.

(10) Die Abwärme der Vorführungsgeräte darf nicht in die Bildwerferräume abgeführt werden. Geräte mit besonders starker Wärmestrahlung sind mit entsprechenden Schutzaanordnungen zu versehen.

(11) Geräte, bei deren Betrieb Strahlung oder Gase zu einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen führen können, sind mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen. Die Lüftung bzw. Kühlung solcher Geräte darf mit anderen Lüftungsanlagen nicht in Verbindung stehen.

(12) Sind im Bildwerferraum mehrere Vorführungsgeräte aufgestellt, so muß bei jedem von ihnen an der Bedienungsseite ein Schalter vorgesehen sein, mit welchem die Stromzufuhr zu diesen Geräten abgeschaltet werden kann. Außerdem muß von einer sicheren Stelle des Fluchtweges die Stromversorgung des Bildwerferraumes - mit Ausnahme der Beleuchtung - ausgeschaltet werden können. Dieser Schalter (Panikschalter) ist auffallend zu kennzeichnen.

(13) Geeignete Mittel für die erste Löschhilfe sind bei den Ausgängen des Bildwerferraumes bereitzuhalten.

#### Betriebsvorschriften für Zuschauer- und Bildwerferräume

**§ 103g. (1)** Der Betriebsstätte entsprechend sind für die Überwachung der Zuschauerräume geeignete sicherheitsorganisatorische bzw. sicherheitstechnische Maßnahmen zu treffen.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Betreiber die Überprüfung der gesamten elektrischen Licht- und Kraftanlage einschließlich der elektrischen Sicherheitsbeleuchtung durch eine fachlich befugte Person zu veranlassen und der Behörde vorzulegen.

(3) Jedes zweite Jahr sind die im Betrieb stehenden Vorführungsgeräte hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl.Nr.185) oder einem befugten Ziviltechniker überprüfen zu lassen. Bescheinigungen hierüber haben sich auf eine besondere Kennzeichnung (Nummer) zu beziehen, die auf den Geräten gut sichtbar anzubringen ist. Nachweise über die durchgeföhrten Überprüfungen sind im Bildwerferraum ersichtlich zu machen und der Behörde in Kopie zu übermitteln.

(4) Unbefugten ist der Eintritt in den Bildwerferraum durch Anschlag zu verbieten; behördlichen Organen ist durch Hinterlegung eines Schlüssels zum Bildwerferraum bei der Kasse die Möglichkeit zum Betreten des Bildwerferraumes zu geben.

(5) Das Rauchen, die Verwendung offenen Lichts und das Aufbewahren leicht brenbarer Gegenstände sind im Bildwerferraum verboten. Brennbare Klebemittel dürfen im Bildwerferraum nur in kleinster Menge (bis zu 20 Gramm) vorrätig gehalten werden.

#### Automatische Vorführanlagen

**§ 103h.** (1) Bei Verwendung von automatischen Vorführanlagen, das sind Vorführungsgeräte, die mit ferngesteuerter Ein- und Ausschaltung den selbsttätigen Ablauf des gesamten Filmprogrammes einer Vorstellung erlauben, ist ein von einer verantwortlichen Person ständig besetzter Überwachungsplatz für die Bildwerferräume einzurichten.

(2) In Bildwerferräumen mit automatischen Vorführanlagen sind automatisch wirkende Brandmeldeeinrichtungen vorzusehen. Die Meldung muß auf dem ständig besetzten Überwachungsplatz einlaufen.

- 12 -

(3) Bei Ansprechen der automatischen Brandmeldeeinrichtung muß die elektrische Anlage des Bildwurfraumes wie mit dem Fluchtschalter (§ 103f Abs.12) automatisch abgeschaltet werden.

(4) Die Notrufnummern von Feuerwehr, Rettung und Polizei sind beim Überwachungsplatz, der einen Anschluß an das staatliche Telefonnetz haben muß, deutlich sichtbar anzuschlagen.

(5) Die Anlagen und Geräte sind so aufzustellen, daß der gesetzlich geforderte Verkehrsweg und Bewegungsraum (§ 103f Abs.3) für den Filmvorführer gewährleistet ist.

**Filmvorführungen in sonst anderen Zwecken dienenden  
Räumen und im Freien**

**§ 103i.** In Theatern, Variétés, Sälen und dgl. sowie im Freien ist die ständige Veranstaltung von Filmvorführungen nach Maßgabe des § 103f Abs.1 nur unter der Bedingung zulässig, daß ein eigener Bildwurfraum vorhanden ist."

**8. § 104 ist anzufügen:**

"Personen, die den Geboten und Verboten des Abschnittes II hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Kinobetriebsstätten oder des Abschnittes VIIa zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, soferne die Übertretungen gerichtlich nicht strafbar sind, nach § 16 des Wiener Kinogesetzes 1955, IGBI.Nr. 18/1955 in der Fassung des Art.I der Wiener Kinogesetznovelle 1989, zu bestrafen."

**9. § 105 Abs.2 hat anstelle des Zitates "102 Abs.7 und 8 sowie 103 Abs.4 und 5." zu enden mit dem Zitat:**

"102 Abs.7 und 8, 103 Abs.4 und 5, 103c, 103f Abs.11 und 13, 103g sowie 103h Abs.4 und 5."

**10. § 106 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:**

"Die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben sind insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie die bau-

und feuerpolizeiliche Überwachung von Veranstaltungsstätten und Angelegenheiten solcher Veranstaltungsstätten betreffen, die über keine besonderen technischen Einrichtungen verfügen, keine Kinobetriebsstätten sind und weder für Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltungen noch für sonstige Veranstaltungen bestimmt sind, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von überörtlicher Bedeutung sind."

**E R L Ä U T E R U N G E N**  
zur Wiener Kinogesetznovelle 1989

**Allgemeines:**

Ausgehend von Novellierungswünschen der Wiener Handelskammer zum Wiener Kinogesetz, zur Kinobetriebsstättenverordnung und zur Filmvorführungsverordnung bot sich, in Fortsetzung des mit der Wiener Kinogesetznovelle 1980 beschrittenen Weges, eine weitergehende Annäherung des Wiener Kinogesetzes 1955 an das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz an. Damit ergab sich neben der Chance zur Modernisierung eine Anpassung der technischen Sicherheitsvorschriften für Kinobetriebsstätten an den Standard der übrigen Veranstaltungsstätten.

**Zu Artikel I**

Die Novellierung des Wiener Kinogesetzes 1955, das zuletzt 1980 eingehend novelliert worden ist, umfaßt 19 Punkte.

**Zu Z. 1:**

Im Zuge der gesteigerten Ansprüche von Reisenden im Hinblick auf Unterhaltung während längerer Reisen kommt es bereits jetzt vor, daß während der Beförderung Videofilme gezeigt werden. Dies ist insbesondere bei Langstreckenflügen sowie vereinzelt auch bei längeren Busfahrten der Fall. Obwohl diese Filme wohl nur in den seltensten Fällen auf Wiener Gebiet abgespielt werden, wird von den betreffenden Branchen eine ausdrückliche Ausnahme gewünscht. Um Mißbrauchsmöglichkeiten in Form mobiler Kinos in Autobussen oder Schiffen auf Wiener Gebiet ausschalten zu können, wurde eine entsprechende Einschränkung der Ausnahme festgelegt.

**Zu Z. 2:**

Da durch die Neufassung des § 4 die Absatzgliederung weggefallen ist und das Veranstaltungsstättengesetz nunmehr auf Kinobetriebsstätten Anwendung findet, hat die Verweisung auf § 4 Abs.3 und 4 in § 2 Abs.3 zu entfallen.

**Zu Z. 3:**

Die Ersetzung des Wortes "genehmigt" durch das Wort "geeignet" ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 5 Abs.3 zu sehen.

**Zu Z. 4:**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Z. 5:**

Diese Bestimmung soll das geltende Gebot, daß Verpachtungen nur ausnahmsweise zustandekommen sollen, ergänzen und eine genauere Kontrolle über bestellte Geschäftsführer ermöglichen. Dabei wird das Anhörungsrecht der Bundespolizeidirektion Wien auch auf die Zurücknahme einer Genehmigung ausgedehnt.

Zu Z. 6:

Anstelle der bisherigen Kinobetriebsstättenverordnung, die ihre gesetzliche Grundlage im § 4 hatte, soll das Wiener Veranstaltungsstättengesetz mit den erforderlichen spezifischen Ergänzungen auch für Kinobetriebe (vergleiche Art.II) gelten. Die Möglichkeit, im Einzelfall Abweichung von generellen Sicherheitsvorschriften zuzulassen, bleibt erhalten. Das Institut der Eignungsvermutung nach dem § 21 Abs.2 Wiener Veranstaltungsgesetz wird auch ins Wiener Kinogesetz für Vorführungen geringeren Umfanges übernommen. Im übrigen bleibt zwingend eine Kommissionierung vorbehalten.

Zu Z. 7:

Die Fristen für die eine Konzessionsrücknahme bewirkenden Betriebsunterbrechungen wurden an § 20 Abs.1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes angeglichen.

Zu Z. 8:

Für den Fall, daß neben einer bestehenden Kinokonzession für die selbe Betriebsstätte von einer anderen Person als dem Konzessionär eine weitere Konzession beantragt wird, soll die differenzierte äußere Kennzeichnung erkennbar machen, wer für die aktuelle Veranstaltung verantwortlich ist. Die äußere Bezeichnung von Kinobetrieben soll zudem auf eine den Erwartungen entsprechende beeindruckende Großprojektion rückschließen lassen.

Zu Z. 9:

Die Voraussetzung einer zumindest zweijährigen Berufspraxis im Kinofach für den Betriebsleiter wurde auf Grund einer gleichlautenden Anregung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft normiert.

Zu Z. 10:

Von den Kinounternehmern ist eine aktuelle ärztliche Untersuchung von jeweils einzustellenden Filmvorführern selbst wahrzunehmen. Die amtsärztliche Untersuchung vor der Filmvorführerprüfung entfällt.

Zu Z. 11:

Die nunmehrige Formulierung "Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres" wurde an Stelle der bisherigen Formulierung "Jugendliche" gesetzt, um Begriffsverwirrungen auf Grund der Definition des Wiener Jugendschutzgesetzes zu vermeiden.

Zu Z. 12:

Die Kompetenz des Beirates wird über den Bereich der Filme im engeren Sinn hinaus erstreckt, um den neueren medialen Entwicklungen Rechnung zu tragen ("Video-Premieren").

**Zu Z. 13:**

Zur Vereinfachung des Vorganges bei der Feststellung der Jugendeignung von Filmen wird die Landesregierung wie schon bei der Filmprädikatisierung (§ 12) ermächtigt, durch Verordnung die Beurteilung z.B. durch die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport unter Zuteilung von Landesvertretern geführte Kommission als verbindlich anzusehen. Für die Dauer einer solchen Verordnung ruht der Filmbeirat der Stadt Wien.

**Zu Z. 14:**

Das Recht, einen Antrag auf Filmbegutachtung zu stellen, soll neben dem Filmhersteller und dem Filmverleiher auch dem Kinokonzessionär (bzw. Konzessions-Pächter) selbst zustehen.

**Zu Z. 15:**

Die Straftatbestände des § 16 waren im Hinblick auf Art.II Z.8 (§ 104 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes) auf die dort erfaßten Vorschriften auszuweiten. Der Strafrahmen für Geldstrafen wird auf das Niveau des Wiener Veranstaltungsgesetzes angehoben.

**Zu Z. 16:**

Die Neufassung des § 4 bedingt diese Änderung der Formulierung im § 16 Abs.2 lit.b.

**Zu Z. 17:**

Zahlreiche Kinobetriebe veranstalten bereits jetzt mit Erfolg Vorstellungen speziell für Cineastenkreise, die nach 24.00 Uhr enden. Nach der bisher geltenden Rechtslage mußte bei Vorstellungen, die nach 24.00 Uhr enden, der Bedarf nachgewiesen werden und eine eigene Bewilligung eingeholt werden. Die Liberalisierung der Aufführungszeiten stellt auch einen bedeutenden Schritt in der zunehmenden Betonung Wiens als einer kulturell lebendigen Stadt dar. Die einschlägigen Kollektivverträge für die Kinoarbeiter und die Kinoangestellten enthalten bereits jetzt Regelungen auch für Nachtvorstellungen. Veranstaltungen im Freien müssen auch weiterhin um 22.00 Uhr beendet sein. Eine Verlängerung der Aufführungszeiten, aber auch eine Einschränkung der Aufführungszeiten, kann wie bisher von der Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen individuell verfügt werden.

**Zu Z. 18:**

Aufführungen am Karfreitag und am 24. Dezember sollen ohne vorherige behördliche Bewilligung zulässig sein, wobei der Veranstalter selbst die Verantwortung für das Programm übernehmen soll. Eine gleichlautende Bestimmung hinsichtlich von Veranstaltungen findet sich bereits im Wiener Veranstaltungsgesetz.

**Zu Z. 19:**

Die Übergangsregelung verweist auf das neugefaßte Veranstaltungsstätten-gesetz.

## Zu Artikel II

Die erstmalige Novellierung des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes aus dem Jahre 1978 soll die bisher in anderen Rechtsvorschriften geregelten Kinobetriebe integrieren, und zwar durch Eingliederung zwischen den bekannten besonderen Gruppen von Veranstaltungsstätten (Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen, Ausstellungsanlagen und Volksvergnügungsstätten) und den sonstigen Veranstaltungsstätten. Die Novellierung umfaßt zehn Punkte.

### Zu Z. 1:

Hiermit wird der Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes auf den Anwendungsbereich des Wiener Kinogesetzes 1955 ausgedehnt.

### Zu Z. 2:

Als eine besondere Gruppe von Veranstaltungsstätten werden die Kinobetriebsstätten etabliert, denen durch die nachfolgende Z. 7 ein eigener Abschnitt VIIa mit besonderen Bestimmungen gewidmet wird.

### Zu Z. 3 und 4:

Durch die Einfügung der Gruppe "Kinobetriebsstätten" verschieben sich die "sonstigen Veranstaltungsstätten" von Z.6 auf Z.7, was auch in der Zitierung im § 2 Abs.2 zu berücksichtigen war. Der Grundsatz, daß die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes II für alle Arten von Veranstaltungsstätten gelten, bleibt dabei aufrecht.

### Zu Z. 5:

Die allgemeinen Bestimmungen über Kleiderablagen (§ 12) sollen auch für Veranstaltungsstätten zur Durchführung von Filmaufführungen und Videofilmprojektionen gelten.

### Zu Z. 6:

In der bisher geltenden Kinobetriebsstättenverordnung ist der Sitzreihenmindestabstand bei Klappsitzen mit 70 cm festgesetzt. Diese Bestimmung hat sich bewährt und soll für alle Veranstaltungsstätten übernommen werden.

### Zu Z. 7:

Nach den Abschnitten III bis VII und vor dem Schlußabschnitt VIII sind die neuen Sonderbestimmungen für Kinobetriebsstätten als Abschnitt VIIa (§§ 103a bis 103i) eingefügt.

§ 103a legt Brandabschnittsbereiche fest.

§ 103 b bestimmt die Mindestanzahl von Ausgängen und die Benennung einer Warteraumfläche. Als Wartefläche gilt auch ein Foyer, der Vorraum im Bereich der Kasse und ähnliches.

§ 103c verlangt den Aushang eines Fassungsraumplanes nächst der Kasse.

§ 103d und § 103e enthalten spezifische Vorschriften für die elektrische Beleuchtung in Kinobetriebsstätten, auch für die bewährte Panikschaltung, die ein Ausschalten der Beleuchtung im Publikumsbereich von anderen Stellen ausschließt.

§ 103f verlangt weiterhin einen gesonderten Bildwerferraum, erlaubt jedoch Ausnahmen unter günstigen Umständen. Andererseits ist für die Vorführung feuergefährlicher historischer Filmmaterialien vorgesehen, daß zusätzliche Auflagen aus Sicherheitsgründen erteilt werden können.

§ 103g legt fest, daß für die Überwachung der Zuschauerräume vorgesorgt werden muß. Diese kann durch eine entsprechend große Anzahl von Aufsichtspersonen oder auch durch sicherheitstechnische Maßnahmen (z.B. Monitor) erfolgen. Die periodische Überprüfung der Elektroanlage wird an Fachkundige überantwortet, wodurch sich die jährliche Revision durch einen Amtssachverständigen des Magistrats erübrigert. Die bisher dem TGM (Technologischen Gewerbemuseum) vorbehaltene sicherheitstechnische Überprüfung der Vorführungsgeräte kann nunmehr von dieser oder auch einer anderen staatlich autorisierten Prüfanstalt vorgenommen werden.

§ 103h regelt die Überwachung automatischer Vorführanlagen einschließlich der automatischen Brandmeldeeinrichtung.

§ 103i dehnt den Anwendungsbereich der Vorschriften über den Bildwerferraum (§ 103f) auf regelmäßige Filmvorführungen im Freien oder in anderen Veranstaltungsstätten aus.

zu Z. 8:

Die Strafbestimmungen waren bisher allein auf das Wiener Veranstaltungsgesetz bezogen. Im Hinblick auf die neu hinzu gekommenen Vorschriften für Kinobetriebsstätten beziehen sich die Strafbestimmungen auch auf das Wiener Kinogesetzes 1955.

zu Z. 9:

Von den als Abschnitt VIIa eingefügten Vorschriften waren die Betriebsvorschriften zusätzlich aufzuzählen, die nach § 105 auch für früher genehmigte Kinobetriebsstätten gelten.

Zu Z. 10:

Vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden neben den technisch besonders eingerichteten Veranstaltungsstätten und neben Theatern, Variéte und Zirkus auch die Kinobetriebsstätten ausgenommen.

## WIENER KINOGESETZNOVELLE 1989

### Wiener Kinogesetz geltende Fassung

#### Entwurf

#### **§ 1** Ausgenommen von den Beschrifungen dieses Gesetzes sind ferner:

1. Aufführungen von durch Fernsehübertragung erzeugten Bildern,
2. Aufführungen, die Teile von Feiern sind, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu nationalen Anlässen abgehalten werden, ferner Aufführungen, die im Rahmen der von diesen Körperschaften durchgeführten Empfänge und sonstigen Repräsentationsveranstaltungen stattfinden,
3. Aufführungen, die im Rahmen einer Theateraufführung auf Grund einer Konzession nach § 10 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, stattfinden und die szenisch untergeordnete Bedeutung haben, wenn auf Antrag gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes die Eignung der Veranstaltungsstätte auch für Vorführungen von Filmen und von Stuhlbildern festgestellt wurde.

#### § 2

(3) Für die von der Konzessionspflicht ausgenommenen Aufführungen gelten jedoch, sofern sie nach § 1 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 8, 9, 10, 13, 14, 16 und 17 dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen. An Stelle des Konzessionärs ist diejenige Person verantwortlich, auf deren Rechnung die Aufführung durchgeführt wurde.

#### **1.** § 1 Abs.3 ist folgende Z.4 anzufügen:

- "4. Aufführungen in überregionalen Verkehrsmitteln, wenn bei einer Fahrt im Gebiet des Landes Wien nicht mehr als 10 v.H. der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden."

#### **2.** Im § 2 Abs.3 ist der Ausdruck "§ 4 Abs.3 und 4" durch den Ausdruck "§ 4" zu ersetzen.

#### **3.** § 2a Abs.6, zweiter Satz hat zu lauten:

"Neben den persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb muß diesfalls auch noch die Betriebsstätte im Sinne des § 4 geeignet sein."

#### **4.** § 2a Abs.7, letzter Satz hat zu lauten:

"Eine Beschränkung im Sinne des zweiten Satzes ist auch nachträglich zu verfügen, wenn sie durch eine Veränderung der Verhältnisse geboten erscheint."

**§ 2a** (6) Die Konzession für regelmäßige Aufführungen von Filmen darf nur für eine bestimmte Betriebsstätte verliehen werden. Neben den persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb muß diesfalls auch noch die Betriebsstätte im Sinne des § 4 genehmigt sein.

(7) Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Konzession zu verleihen. Die Konzession ist jedoch hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Aufführung, der Aufführungsszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Aufführung veranstaltet werden soll, zu beschränken, wenn dies aus Gründen des Jugendschutzes, der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung der kulturellen Interessen oder zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung erforderlich ist. Kann diesen Interessen nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden, so ist die Konzession zu verweigern. Eine Beschränkung im Sinne des ersten Satzes ist auch nachträglich zu verfügen, wenn sie durch eine Veränderung der Verhältnisse gehoben erscheint."

(5) Die Person des Geschäftsführers und des Pächters, welche die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie ein Konzessionär zu erfüllen haben, unterliegt in allen Fällen der Genehmigung. Vor ihrer Erteilung ist die Bundes-Polizeidirektion men zu hören.

#### § 4.

##### Betriebsstätten

(1) Betriebsstätten, das sind Anlagen, welche zu öffentlichen Aufführungen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, müssen zu diesem Zwecke von der Behörde genehmigt sein. Ein Wechsel in der Person des Konzessionärs bedingt keine neue Genehmigung der Behörde.

Dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsstätte sind Pläne der Anlage, erforderlichenfalls auch der besonderen Einrichtungen, wie Beleuchtung und Heizung, im Maßstab 1 : 100 samt Beschreibung in vier Gleichstücken beizulegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Abänderungen an bestehenden Betriebsstätten.

(3) Die Betriebsstätte muß derart gelegen, beschaffen und eingerichtet sein, daß durch ihren Bestand und ihre Benützung die Sicherheit der in ihr anwesenden Personen und der Umgebung nicht gefährdet, die Umgebung nicht belästigt wird, sowie daß sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs, nicht verletzt werden.

(4) Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, nähere Vorschriften für Betriebsstätten im Verordnungswege zu erlassen, soweit die Bestimmungen der Bauordnung für Wien nicht ausreichen. Diese Vorschriften können die Anforderungen an Lage und bauliche Beschaffenheit der Besucherräume sowie des Bildwerfraumes und der übrigen Betriebsräume, ferner die für die Sicherheit maßgebenden Erfordernisse für Sitzanzordnung, Verkehrsweg, Beleuchtung, Lüftung, Heizung elektrische Anlagen, Brandschutz, FilmLAGERUNG und Vorführungsgerät enthalten und die betriebstechnischen Vorschriften für Besucherräume und Bildwerträume festlegen. Die Behörde kann von den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn die Betriebssicherheit auf andere Weise erreicht oder dadurch nicht beeinflußt wird.

(5) Die Benützung einer neu errichteten Betriebsstätte bedarf neben der Benützungsbewilligung nach der Bauordnung für Wien einer behördlichen Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Behörde kann die Benützung einer umgestalteten Betriebsstätte von einer solchen Erlaubnis abhängig machen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nötig ist.

(6) Die Betriebsstätte ist vom Konzessionär im genehmigten Zustande zu erhalten. Bei Erlöschen der Konzession trifft die Erhaltungspflicht den verfügbaren rechtligen Bestandnehmer, in Ermangelung eines solchen den Haushalt (Grundei-

5. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Bestellung des Pächters und des Geschäftsführers, welche die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie ein Konzessionär zu erfüllen haben, unterliegt in allen Fällen der Genehmigung. Verliert ein Pächter oder Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb, ist er vom Konzessionsinhaber oder Pächter sogleich zu entheben; wird er nicht enthoben, hat der Magistrat die erteilte Genehmigung der Konzessionsausübung durch einen Pächter oder Geschäftsführer zurückzunehmen. Vor einer solchen Genehmigung und Zurücknahme ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören."

6. § 4 hat zu lauten:

"§ 4. Öffentliche Aufführungen gemäß § 1 Abs. 1 dürfen nur in geeigneten Betriebsstätten stattfinden. Für die Betriebsstätten und die Feststellung ihrer Eignung gelten die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungstätiggesetzes, LGBl.Nr. 4/1978 in der Fassung der Wiener Kinogesetznovelle 1989, und des § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971, mit der Maßgabe, daß eine Eignungsfeststellung durchzuführen ist:

1. für konzessionspflichtige Vorführungen von Filmen, ausgenommen Schmalfilme bis 10 mm Breite, jedoch einschließlich aller Filme, die keine Sicherheitsfilme (§ 9) sind, sowie Projektionen mit LASER oder ähnlich gefährlichen Strahlen;
2. bei einer Teilnehmerzahl von 50 oder mehr Personen: für konzessionspflichtige Vorführungen von Schmalfilmen bis 10 mm Breite oder von Videofilmen;
3. bei einer Teilnehmerzahl von 100 oder mehr Personen: für Aufführungen von Stehbildern und für sonstige nicht konzessionspflichtige Filmvorführungen."

## **geltende Fassung**

3

### **§ 5**

(2) Die Ausübung der Konzession muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verleihung aufgenommen werden und darf im Laufe eines Jahres nicht länger als neun Monate unterbrochen werden, es sei denn, daß es in der Konzession anders bedungen ist oder daß sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes durch bauliche Herstellungen verzögert, die innerhalb der obigen Fristen nicht durchgeführt werden können. In letzterem Falle hat der Magistrat auf Ansuchen eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

### **Entwurf**

#### **7. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:**

"(2) Die Ausübung der Konzession muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verleihung aufgenommen werden und darf im Laufe eines Jahres nicht länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen werden, es sei denn, daß es in der Konzession anders bedungen ist oder daß sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes durch bauliche Herstellungen verzögert, die innerhalb der obigen Fristen nicht durchgeführt werden können. In letzterem Falle hat der Magistrat auf Ansuchen eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren."

**§ 5**  
(3) Der Konzessionär hat die Betriebsstätte mit einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen, die insbesondere eine Verwechslung mit einem anderen Wiener Kino- oder Theaterbetrieb ausschließt. Die äußere Bezeichnung bedarf der behördlichen Genehmigung.

**8. § 5 Abs. 3 ist anzufügen:**  
"Wird für eine bestimmte Betriebsstätte eine weitere Person eine Konzession verliehen, so ist auf deren Antrag zur äußeren Bezeichnung der Kinobetriebsstätte ein unterscheidender Beisatz zu genehmigen. Dieser ist bei Vorstellungen des zusätzlichen Konzessionärs zu führen und jeweils zumindest im Kassenraum deutlich sichtbar anzubringen. Die Bezeichnung Kino, Cinema, Lichtspieltheater, Filmhaus und dergleichen darf nur Betrieben zugestanden werden, die nach der technischen Ausstattung der Verbrauchererwartung einer Großprojektion entsprechen. Dies gilt bei einer Mindestprojektionshöhe von 2 m als erfüllt."

#### **9. § 5 Abs. 8 ist anzufügen:**

"Zudem muß der Betriebsleiter eine zumindest zweijährige Berufspraxis im Kinofach haben."

### Filmvorführer

(1) Den Vorführapparat darf nur eine Person bedienen, welche die Berechtigung hierzu besitzt (Filmvorführer), andere Personen dürfen den Vorführapparat nur zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht eines geprüften Filmvorführers bedienen. Die Berechtigung kann aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise auch befristet oder auf eine bestimmte Betriebsstätte beschränkt erteilt werden. Der Bewerber um eine Berechtigung muß das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Verlässlichkeit und körperliche Eignung besitzen, den Nachweis über eine praktische Ausbildung als Filmvorführer erbringen und eine Prüfung vor einer von der Landesregierung zu bestellenden Kommission mit Erfolg abgelegt haben. Im Zuge der Feststellung der Verlässlichkeit ist die Äußerung der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen.

### § 10

(2) Auf Ansuchen können zu öffentlichen Aufführungen auch Jugendliche zugelassen werden, wenn der Wert der aufzuführenden Filme eine solche Ausnahme rechtfertigt und eine schädliche Wirkung auf Jugendliche nicht zu befürchten ist. Für Wochenschauen, Reklamefilme und ähnliches kann die Zulassung dann ausgesprochen werden, wenn von der Darbietung keine schädliche Wirkung zu befürchten ist. Die Zulassung ist für jeden einzelnen Film gesondert zu bewilligen und kann auch für bestimmte Altersstufen unter 16 Jahren ausgesprochen werden, wobei dann die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß zu gelten haben.  
(3) Im Kassenraum und vor den Eingängen zu diesen ist deutlich sichtbar kundzumachen, welche Personen zu den Aufführungen Zutritt haben.

### 10. § 6 Abs.1, erster und zweiter Satz haben zu lauten:

"Den Vorführapparat darf nur eine Person bedienen, welche die Berechtigung hierzu besitzt (Filmvorführer); andere Personen dürfen den Vorführapparat nur zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht eines Filmvorführers bedienen. Filmvorführer und Auszubildender müssen sich in einer solchen geistigen oder körperlichen Verfassung befinden, in der sie den Apparat sachgemäß bedienen können."

### 11. § 10 Abs.2, erster Satz hat zu lauten:

"Auf Ansuchen können zu öffentlichen Aufführungen auch Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres zugelassen werden, wenn der Wert der aufzuführenden Filme eine solche Ausnahme rechtfertigt und eine schädliche Wirkung auf diese Personen nicht zu befürchten ist."

### 12. § 10 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für öffentliche Aufführungen anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugte Bilder."

### Beirat

(1) Die Zulassung im Sinne des § 10 Abs. 2 erteilt der Magistrat nach Anhörung eines Beirates, der die Bezeichnung "Filmbeirat der Stadt Wien" führt.

(2) Der Filmbeirat besteht aus je einem Vertreter des Stadtenschulrates und der Bundes-Polizeidirektion Wien, aus je einem Fachmann auf dem Gebiete der Erziehung, der Jugendfürsorge und der Volksbildung, je einem Vertreter aus dem Kreis der Elternschaft und der Jugendorganisationen, aus zwei Vertretern der Filmwirtschaft und aus höchstens drei weiteren Vertretern. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Landeshauptmann auf drei Jahre bestellt, der sie auch abberufen kann.

(4) Dem Erfordernis der Anhörung von Beiräten im Sinne des 1. Absatzes ist entsprochen, wenn die Mitglieder des Filmbeirates zu einer Vorführung eingeladen worden sind und an dieser wenigstens fünf, darunter der Vertreter des Stadtschulrates oder der Jugendfürsorge, teilgenommen haben. Die Beiräte oder ihre Stellvertreter haben ihr Gutachten schriftlich zu erstatten und zu begründen.

### 13. § 11 ist folgender Abs.5 anzufügen:

"(5) Die Beurteilung der Eignung von Filmen für eine Zulassung nach § 10 Abs. 2 durch andere österreichische Beiräte oder Kommissionen, denen von der Landesregierung bestellte Mitglieder angehören, kann durch Verordnung der Landesregierung dann als verbindlich anerkannt werden, wenn die Begutachtung nach denselben Grundsätzen, die der Filmbeirat der Stadt Wien anwendet, erfolgt."

**geltende Fassung**  
**§ 12.**

**Entwurf**

**Filmbegutachtung**

(1) Alle zur Aufführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Filmherstellers oder Filmverleiwers durch eine von der Landesregierung zu bestellende Kommission, die aus Fachmännern auf dem Gebiete des Films bestehen muß, auf ihren kulturellen Wert zu begutachten.

**14. § 12 Abs.1 hat zu lauten:**

"Alle zur Aufführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Filmherstellers oder Filmverleiwers oder Kinokonzessionärs (Konzessions-Pächters) durch eine von der Landesregierung zu bestellende Kommission, die aus fachlich geeigneten Personen auf dem Gebiete des Films bestehen muß, auf ihren kulturellen Wert zu begutachten."

**§ 16.**

**Strafen**

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen und der auf Grund des Gesetzes ergangenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 50 000 S oder Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet; wer als Filmvorführer oder als eine vom Konzessionär für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Aufsichtsperson die ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, ist jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit einer Ersatzaresstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Die Strafe oder Sperrre des Betriebes bis zu sechs Monaten, in schweren Fällen die Entziehung der Konzession kann in folgenden Fällen verhängt werden:

- wenn die Konzession von einem nicht genehmigten Geschäftsführer oder Pächter betrieben wird,
- wenn die Betriebsstätte ohne Genehmigung (§ 4 Abs. 1) benützt wird oder wenn grobe Mängel der Betriebsstätte innerhalb der behördlich gesetzten Fristen nicht behoben werden.

**15. § 16 Überschrift und Abs.1 haben zu lauten:**

**"§ 16. Strafbestimmungen**

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Kinobetriebsstätten anzuwendenden Vorschriften des Wiener Veranstaltungsstätten- gesetzes, der zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Anordnungen werden, sofern sie nicht gerichtlich strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet; wer als Filmvorführer oder als eine vom Konzessionär, pächter oder Geschäftsführer für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Aufsichtsperson die ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, ist jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

16. Im § 16 Abs.2 lit.b) ist die Wortfolge "Genehmigung (§ 4 Abs.1)" durch die Wortfolge "die nach § 4 erforderliche Eignungsfeststellung" zu ersetzen.

**§ 17.****Aufführungszeiten**

- 1) Öffentliche Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind in der Zeit zwischen Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages unzulässig. Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes, die im Freien stattfinden, müssen um 22 Uhr beendet sein. Wenn der Lauf es rechtfertigt, kann eine Verlängerung der Aufführungzeiten bewilligt werden, sofern nicht die im § 2a Abs. 7 bezeichneten öffentlichen Rücksicthen entgegenstehen. Für Aufführungen im Rahmen einer Varietékonzession nach § 5 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, LGBI. für Wien 27, und für Aufführungen in Lichtspieltheatern während der Silvesternacht gilt keine zeitliche Beschränkung nicht.
- 2) Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind am Karfreitag und am Dezember unzulässig. Am Karsamstag sind Aufführungen dann vor 18 Uhr zulässig, wenn sie im Freien stattfinden. Ausnahmen kann der Magistrat insoweit bewilligen, als die Art der Aufführung mit dem Charakter dieser Tage übereinstimmt.

**17. § 17 Abs.1 hat zu lauten:**

"(1) Öffentliche Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind in der Zeit zwischen 2 Uhr und 6 Uhr unzulässig. Für Aufführungen in Kinobetrieben während der Silvesternacht gilt diese zeitliche Beschränkung nicht. Für Aufführungen in Verbindung mit unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen gelten die zeitlichen Beschränkungen nach § 26 des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Aufführungen, die im Freien stattfinden, müssen um 22 Uhr beendet sein. Wenn der Bedarf es rechtfertigt, kann eine Verlängerung der Aufführungszeiten bewilligt werden, sofern nicht die im § 2a Abs. 7 bezeichneten öffentlichen Rücksichten dem entgegenstehen. Eine Einschränkung der Aufführungszeiten ist zu verfügen, wenn die im § 2a Abs. 7 bezeichneten öffentlichen Rücksichten es erfordern."

**18. § 17 Abs.2 hat zu lauten:**

"(2) Aufführungen am Karfreitag und am 24. Dezember sind nur zulässig, wenn sie dem Charakter und der Bedeutung dieser Tage nicht abträglich sind."

**§ 19**

- (2) Die auf Grund des § 4 erlassenen Vorschriften haben auch auf bereits genehmigte Betriebe Anwendung zu finden. Doch können Bauahndlungen in bestehenden Kinobaulichkeiten auf Grund dieser neuen Vorschriften nur gefordert werden, wenn sie nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind oder wenn durch ihr Unterbleiben eine Gefahr für die Sicherheit der Person zu besorgen wäre. Die Genehmigung größerer, vom Unternehmer geplanter Änderungen an der baulichen Anlage und Einrichtung eines bestehenden Kinobetriebes kann an Teile der baulichen Anlage oder der Einrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden. Die Bestimmungen über die Einrichtung des Bilderraumes und Betriebsvorschriften haben auch auf bestehende Betriebe Anwendung zu finden.

**19. § 19 Abs.2 hat zu laufen:**

"(2) Für die auf Grund des § 4 dieses Gesetzes nach früheren Vorschriften genehmigten Kinobetriebsstätten finden die Übergangsbestimmungen des § 105 Wiener Veranstaltungsstättengesetz sinngemäß Anwendung."

### geltende Fassung

**§ 1. (1)** Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Anlagen, die der Durchführung von Theateraufführungen, öffentlichen Schauspielstätten, Darbietungen oder Belustigungen im Sinne des Art. 15 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes dienen, sofern diese Veranstaltungen in den Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1976, fallen und es sich bei der Veranstaltungsstätte nicht um ein Bundestheater handelt.

### Entwurf

1. § 1 Abs.1 ist anzufügen:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Anlagen, die der Durchführung von dem Wiener Kinogesetz 1955 unterliegenden Vorführungen dienen."
  2. § 2 Abs.1 Z 6 hat zu lauten:

"6. Kinobetriebsstätten, das sind alle Anlagen, die der Durchführung von dem Wiener Kinogesetz 1955 unterliegenden öffentlichen Aufführungen von Filmern und von anderen durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugten Bildern dienen."
  3. § 2 Abs.1 Z 7 hat zu laufen:

"7. Sonstige Veranstaltungsstätten, das sind alle nicht nach Z 1 bis 6 zu beurteilenden Anlagen (Gebäude, Gebäudeteile, Zelte, Einrichtungen und Plätze im Freien), die zur Durchführung der unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Varietévorführungen, musikalische oder sportliche Darbietungen, Tanz- oder Spielapparatebelustigungen, Vorträge) verwendet werden."
- § 2. (1)** Die Veranstaltungsstätten werden in folgende Gruppen eingeteilt:
1. **Volltheater**, das sind in einem Gebäude befindliche Veranstaltungsstätten, mit einem eigenen Bühnenhaus ausgestattet sind und sich daher insbesondere Theateraufführungen unter Verwendung eines großen szenischen Apparates norm;
  2. **Saaltheater**, das sind in einem Gebäude befindliche Veranstaltungsstätten mit einem Bühnenumraum, die sich zwar insbesondere für Theateraufführungen, jedoch bei Unter Verwendung eines großen szenischen Apparates eignen;
  3. **Zirkusanlagen**, das sind im Freien befindliche Veranstaltungsstätten, die insbesondere für Zirkusse und für Varietés geeignet sind;
  4. **Ausstellungsanlagen**, das sind Gebäude, Gebäudeteile, Zelte oder im Freien befindliche Einrichtungen, die zur Durchführung von Ausstellungen oder Fierlauern bestimmt sind;
  5. **Volksvergnügungsstätten**, das sind Anlagen, die technische Einrichtungen weisen, welche als lyrische piatermäßige Volksvergnügungen (§ 6 Abs. 1 Z. 5 Wiener Veranstaltungsgesetzes) Verwendung finden, auch wenn sie sich innerhalb von Volksschließungsanlagen befinden;
  6. **Sonstige Veranstaltungsstätten**, das sind alle nicht nach Z. 1 bis 5 zu beurteilenden Anlagen (Gebäude, Gebäudeteile, Zelle, Einrichtungen und Plätze im Freien), die zur Durchführung der unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen, Varietévorführungen, musikalische oder sportliche Darbietungen, Tanz- oder Spielapparatebelustigungen, Vorträge) verwendet werden.

**§ 2**

(2) für die im Abs. 1 Z. 6 genannte Gruppe von Veranstaltungsstätten gelten nur die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes (II. Absatz I); für die im Abs. 1 Z. 1 bis 5 angeführten Sondergruppen von Veranstaltungsstätten gelten sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch die jeweilige Gruppe betreffenden Sonderbestimmungen (Abschnitte III bis VII). Stehen eine allgemeine Bestimmung und eine Sonderbestimmung miteinander in Widerspruch, gilt nur die letztere. Ist eine Veranstaltungsstätte infolge ihrer Bestimmung für Veranstaltungen verschiediner Art mehreren der im Abs. 1 genannten Gruppen zuzurechnen, gelten für sie alle in Betracht kommenden Bestimmungen; sollten diese einander jedoch widerspielen, gilt die jeweils strengere Regelung.

**4. § 2 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:**

"Für die in Abs.1 Z 7 genannten Veranstaltungsstätten gelten nur die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes (II.Abschnitt). Für die in Abs.1 Z 1 bis 6 eingeführten Sondergruppen von Veranstaltungsstätten gelten sowohl die allgemeinen Bestimmungen als auch die die jeweilige Gruppe betreffenden Sonderbestimmungen (Abschnitte III bis VIIa)."

**§ 12.** (1) In den nicht im Freien befindlichen Veranstaltungsstätten, die einen Assungraum von mehr als 30 Personen besitzen und zur Durchführung von heiteraufführungen, Varietévorführungen, Konzerten, Bällen und Sportveranstaltungen oder von anderen Veranstaltungen, bei denen ein Bedarf nach gesetzter Ablage von Männeln und sonstigen Kleidungsstückern besteht, bestimmt und, müssen für die Veranstaltungsteilnehmer gegen Zugluft geschützte Kleiderablagen mit Ausgabettischen eingerichtet sein, die so zu bemessen sind, daß jeder Besucher zur Benützung von höchstens 50 Personen vorgesehen ist. Die Kleiderablagen sind erforderlichstens in zweckmäßiger Weise zu verteilen und so anzulegen, daß die Verkehrswege durch die sich vor den Ausgabettischen ansammelnden Personen nicht verstellt werden. Wenn die Garderobe besonders günstig gelegt ist und dadurch eine Verstellung der Verkehrswege durch die wartenden Garderobebenutzer ausgeschlossen erscheint, dürfen im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes auf einen Meter des Ausgabettisches auch mehr Personen, höchstens jedoch 75, zugelassen werden.

**§ 13**

(1) Bei freiherrnweiser Aufstellung der Sitze muß zwischen den Reihen ein Durchgang freibleiben, dessen Breite bei Klappstühlen mit selbstständig aufklappbaren Sitzrücken mindestens 45 cm, bei sonstigen Stühlen und bei Bänken mindestens 45 cm betragen muß. Bei geneigten Rückenlehnen und mit ihr gegenüberliegender versteiften Rückenstütze für höhere Personen in der Höhe der Armestütze, sonst in einem Abstand vom Rückenrücken), jedoch nicht mehr als um 5 cm verringert werden. Ein einzelner Sitzplatz darf höchstens als 11 Sätze, bei Sitzengängen in Fa-

5. Im § 12 Abs.1 erster Satz ist zwischen den Worten "Varietévorführungen" und "Konzerten" einzufügen:  
"Filmaufführungen, Videofilmprojektionen,"

6. Im § 13 Abs.3 ist nach dem zweiten Satz einzufügen:

"Bei Klappsitzen muß der Mindestabstand der Sitzreihen 70 cm betragen."

7. Nach § 103 ist der Abschnitt VIIa mit folgenden §§ 103a bis 103i samt Überschriften einzufügen:

**"VIIa. ABSCHNITT  
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KINOBETRIEBSSTÄTTEN**

(keine Regelung)

**Allgemeine bauliche Beschaffenheit**

**§ 103a.** Jeder Zuschauerraum einer Kinobetriebsstätte, jeder Bildwerferraum sowie gemeinsam benützte Verkehrswände sind als eigene Brandabschnitte auszuführen.

**Ausgänge und Warteräume**

**§ 103b.** (1) Zuschauerräume sind mit mindestens zwei unabhängig von einander ins Freie führenden Ausgängen zu versehen. Bei Zuschauerräumen mit einem Fassungsraum bis zu 100 Personen kann ein Ausgang über den Warteraum führen. Sämtliche Abschlüsse von Zuschauerräumen müssen nach außen (in Fluchtrichtung) aufgehen.

(2) Die Ausgänge aus dem Warteraum sind entsprechend der Anzahl der auf sie angewiesenen Personen auszuführen. Gesonderte Eingänge vom Warteraum in die Zuschauerräume sind zulässig.

(3) Für die Besucher muß ein Warteraum vorhanden sein, welcher mindestens eine Fläche aufweist, die einem Sechstel der genehmigten Besucheranzahl in m<sup>2</sup> entspricht.

(4) Sitzgelegenheiten und sonstige Einrichtungsgegenstände des Warterraumes müssen entlang von Verkehrswegen unverrückbar befestigt sein oder hinter standsichereren Barrieren (z.B. Geländer, Brüstungen) angeordnet werden. Die hiervon beanspruchten Flächen sind auf die Mindestfläche des Warteraumes nach Abs. 3 nicht anzurechnen.

#### Fassungsraum

(keine Regelung)

§ 103c. In der Nähe der Kasse ist ein deutlicher Fassungsraumplan der Kinobetriebsstätte an leicht sichtbarer und zugänglicher Stelle anzuschlagen.

#### Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung

§ 103d. (1) Als Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Jede Kinobetriebsstätte muß über eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

(2) Auch Bildwerkerräume und deren Fluchtwände sind mit einer Notbeleuchtung zu versehen.

#### Sonderbeleuchtung (Panikbeleuchtung)

§ 103e. Ein Teil der Beleuchtung von Zuschauerräumen muß vom Bildwerkerraum, vom Saalparterre und von jedem Rang mit mehr als 100 Plätzen einschaltbar sein. Eine Ausschaltung dieses Teiles der Beleuchtung darf nur mit jenem Schalter möglich sein, mit dem die Einschaltung erfolgte (Panikschalter).

### Bauliche Beschaffenheit, Größe und Errichtung des Bildwerferraumes

§ 103f. (1) Bildwerfer (Vorführungsgeräte) für Sicherheitsfilme sind in einem gesonderten Bildwerferraum aufzustellen; für Schmalfilme, Videoprojektoren, LASER-Geräte usgl. können im Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes) Ausnahmen gewährt werden, wenn die Sicherheit der Besucher auf andere Weise ausreichend gewährleistet ist.

(keine Regelung)

- (2) Sind Bildwerfer für andere Filme als Sicherheitsfilme (z.B. Nitratfilme) unter Inanspruchnahme einer Ausnahmebewilligung nach § 9 des Wiener Kinogesetzes 1955 vorgesehen, so sind im Verfahren zur Eignungsfeststellung (§ 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes) zur Gewährleistung der Sicherheit die erforderlichen Auflagen zu erteilen.
- (3) Die Größe des Bildwerferraumes ist so zu wählen, daß dem Filmvorführer ein Bewegungsraum von mindestens 1,20 m und ein Fluchtweg von mindestens 0,80 m zur Verfügung steht. Die Höhe des Bildwerferraumes hat mindestens 2,60 m zu betragen; der Abstand einer allfälligen Arbeitsbühne von der Raumdecke hat mindestens 2,20 m und, wenn sie durch den ganzen Raum reicht, 2,60 m zu betragen.

- (4) Besitzen Bildwerferräume keine direkten Ausgänge ins Freie, können allgemein benutzte Gänge und Stiegenhäuser als Fluchtwge herangezogen werden.

(5) Bei ungünstiger Lage von Bildwerkräumen können zusätzliche Notausgänge (Notausstieg) vorgeschrieben werden.

(6) Die Ausgangstüren sind in Fluchtrichtung aufschlagend und selbsttätig ins Schloß fallend einzurichten.

(7) Projektions- und Schauöffnungen sind mit geeigneten Mitteln gegen den Durchtritt von Feuer und Rauch verschließbar einzurichten.

(8) Sämtliche Schutzeinrichtungen der Vorführungsgeräte müssen so beschaffen sein, daß ihre Änderung ohne besonderen mechanischen Eingriff nicht möglich ist.

(9) Bei Wirkssamwerden einer für Bildwerkräume vorgeschriebenen Schutzeinrichtung muß ein genügender Teil der Saalbeleuchtung selbsttätig eingeschaltet werden.

(10) Die Abwärme der Vorführungsgeräte darf nicht in die Bildwerkräume abgeführt werden. Geräte mit besonders starker Wärmestrahlung sind mit entsprechenden Schutzzvorrichtungen zu versehen.

(11) Geräte, bei deren Betrieb Strahlung oder Gase zu einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen führen können, sind mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen. Die Lüftung bzw. Kühlung solcher Geräte darf mit anderen Lüftungsanlagen nicht in Verbindung stehen.

(keine Regelung)

- (12) Sind im Bildwererraum mehrere Vorführungsgeräte aufgestellt, so muß bei jedem von ihnen an der Bedienungsseite ein Schalter vorgesehen sein, mit welchem die Stromzufuhr zu diesen Geräten abgeschaltet werden kann. Außerdem muß von einer sicheren Stelle des Fluchtweges die Stromversorgung des Bildwertraumes - mit Ausnahme der Beleuchtung - ausgeschaltet werden können. Dieser Schalter (Panikschalter) ist auffallend zu kennzeichnen.

- (13) Geeignete Mittel für die erste Löschhilfe sind bei den Ausgängen des Bildwertraumes bereitzuhalten.

(keine Regelung)

#### **Betriebsvorschriften für Zuschauer- und Bildwerfräume**

- § 103q.** (1) Der Betriebsstätte entsprechend sind für die Überwachung der Zuschauerräume geeignete sicherheitsorganisatorische bzw. sicherheitstechnische Maßnahmen zu treffen.  
(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Betreiber die Überprüfung der gesamten elektrischen Licht- und Kraftanlage einschließlich der elektrischen Sicherheitsbeleuchtung durch eine fachlich befugte Person zu veranlassen und der Befund der Behörde vorzulegen.

(3) Jedes zweite Jahr sind die im Betrieb stehenden Vorführungsgeräte hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Einrichtungen von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt (Gesetz vom 9. September 1910, RGBI.Nr.185) oder einem befugten Ziviltechniker überprüfen zu lassen. Bescheinigungen hierüber haben sich auf eine besondere Kennzeichnung (Nummer) zu beziehen, die auf den Geräten gut sichtbar anzubringen ist. Nachweise über die durchgeführten Überprüfungen sind im Bildwerferraum ersichtlich zu machen und der Behörde in Kopie zu übermitteln.

(4) Unbefugten ist der Eintritt in den Bildwerferraum durch Anschlag zu verbieten; behördlichen Organen ist durch Hinterlegung eines Schlüssels zum Bildwerferraum bei der Kasse die Möglichkeit zum Betreten des Bildwerferraumes zu geben.

(5) Das Rauchen, die Verwendung offenen Lichts und das Aufbewahren leicht brennbarer Gegenstände sind im Bildwerferraum verboten. Brennbare Klebemittel dürfen im Bildwerferraum nur in kleinstster Menge (bis zu 20 Gramm) vorrätig gehalten werden.

#### Automatische Vorführanlagen

§ 103h. (1) Bei Verwendung von automatischen Vorführanlagen, das sind Vorführungsgeräte, die mit ferngesteuerter Ein- und Ausschaltung den selbsttätigen Ablauf des gesamten Filmprogrammes einer Vorstellung erlauben, ist ein von einer verantwortlichen Person ständig besetzter Überwachungsplatz für die Bildwerferräume einzurichten.

(2) In Bildwerferräumen mit automatischen Vorführanlagen sind automatisch wirkende Brandmeldeeinrichtungen vorzusehen. Die Meldung muß auf dem ständig besetzten Überwachungspunkt einlaufen.

(3) Bei Ansprechen der automatischen Brandmeldeeinrichtung muß die elektrische Anlage des Bildwererraumes wie mit dem Fluchtschalter (§ 103f Abs.12) automatisch abgeschaltet werden.

(4) Die Notrufnummern von Feuerwehr, Rettung und Polizei sind beim Überwachungsplatz; der einen Anschluß an das staatliche Telefonnetz haben muß, deutlich sichtbar anzuschlagen.

(5) Die Anlagen und Geräte sind so aufzustellen, daß der gesetzlich geforderte Verkehrsweg und Bewegungsraum (§ 103f Abs.3) für den Filmvorführer gewährleistet ist.

(keine Regelung)

Filmvorführungen in sonst anderen Zwecken dienenden  
Räumen und im Freien

§ 103i. In Theatern, Varietés, Sälen und dgl. sowie im Freien ist die ständige Veranstaltung von Filmvorführungen nach Maßgabe des § 103f Abs.1 nur unter der Bedingung zulässig, daß ein eigener Bildwererraum vorhanden ist."

8. § 104 ist anzufügen:  
"Personen, die den Geboten und Verboten des Abschnittes II bis VII zu widerhaften, machen sich vorwaltungskürzung schuldig und sind nach den Bestimmungen des § 32 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 22/1976, zu bestrafen.  
§ 104. Personen, die den Geboten und Verboten der Abschnitte II bis VII zu widerhaften, machen sich vorwaltungskürzung schuldig und sind nach den Bestimmungen des § 32 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 18/1955 in der Fassung des Art.I der Wiener Kinogesetznovelle 1989, zu bestrafen."

**§ 105**

(2) Bestimmungen, die den Betrieb von Veranstaltungsstätten betreffen, sind die §§ 4 Abs. 9, 5 Abs. 7, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2, 15 Abs. 2 bis 4, 16 Abs. 4, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 3 bis 7, 19 Abs. 9, 20, 21 Abs. 4, 22 bis 24, 25 Abs. 3 bis 5, 26 Abs. 3 und 4, 27, 28 Abs. 4 bis 9, 29, 30 Abs. 6 bis 8, 31 bis 35, 38 Abs. 6, 40 Abs. 5, 41 Abs. 9, 42 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 5 bis 7, 44 Abs. 5, 47, 48 Abs. 5, 49 Abs. 2, 50, 51, 52, 55 Abs. 6, 56 Abs. 3, 58 Abs. 4, 59 Abs. 4 und 5, 63, 64 Abs. 2, 65 bis 67, 71 Abs. 5, 72 Abs. 5 und 6, 73 Abs. 2, 75 Abs. 2, 79, 80, 81, 82 Abs. 2, 83 und 84, 86 Abs. 2, 87 Abs. 2 und 3, 90, 93 Abs. 3, 94 Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 2 bis 6, 96 Abs. 2, 97 Abs. 2 bis 4, 98 Abs. 2 bis 4, 99, 100 Abs. 4 bis 6, 101 Abs. 3 bis 5, 102 Abs. 7 und 8 sowie 103 Abs. 4 und 5.

**§ 106**

(2) Die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben sind insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie die bau- und feuerpolizeiliche Überwachung von Veranstaltungsstätten und Angelegenheiten solcher Veranstaltungsstätten betreffend, die über keine besonderen technischen Einrichtungen verfügen und weder für Theater-, Variété- oder Zirkusveranstaltungen noch für sonstige Veranstaltungen bestimmt sind, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von Überörtlicher Bedeutung sind. Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich sind jedoch die Durchführung des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens sowie solche Vollziehungsakte im Rahmen der Baupolizei ausgenommen, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

**9. § 105 Abs.2**

hat anstelle des Zitates "102 Abs.7 und 8 sowie 103 Abs.4 und 5." zu enden mit dem Zitat:  
"102 Abs.7 und 8, 103 Abs.4 und 5, 103c, 103f Abs.11 und 13, 103g sowie 103h Abs.4 und 5."

**10. § 106 Abs.2** erster Satz hat zu lauten:  
"Die der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben sind insoweit solche des eigenen Wirkungsbereiches, als sie die bau- und feuerpolizeiliche Überwachung von Veranstaltungsstätten und Angelegenheiten solcher Veranstaltungsstätten betreffen, die über keine besonderen technischen Einrichtungen verfügen, keine Kinobetriebsstätten sind und weder für Theater-, Variété- oder Zirkusveranstaltungen noch für sonstige Veranstaltungen bestimmt sind, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von überörtlicher Bedeutung sind. von überörtlicher Bedeutung sind, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses von überörtlicher Bedeutung sind."